

**Beilage zum Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung am  
Freitag, 07.12.2018 um 19.00 Uhr**

**Tagesordnungspunkte:**

- Punkt 1: Genehmigung bzw. Änderung der Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung vom 05.11.2018
- Punkt 2: Kassenprüfungsbericht der Monate Juli – September 2018 sowie Entlastung der Kassierin.
- Punkt 3: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde Eggern
- Punkt 4: Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2019 und über die Höhe der Abgaben (Steuern und Gebühren), deren Hebesätze und Entgelte sowie über den Mittelfristigen Finanzplan 2019 bis 2023
- Punkt 5: Beratung und Beschlussfassung über eine Energieliefervereinbarung mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

**Sitzungsverlauf und Beschlüsse:**

**Punkt 1: Genehmigung bzw. Änderung der Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung vom 05.11.2018**

Der Vorsitzende, Bürgermeister Karl Schraml stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll kein Einwand erhoben wird. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

**Punkt 2: Kassenprüfungsbericht der Monate Juli - September 2018 sowie Entlastung der Kassierin.**

Der Vorsitzende erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses, Herrn Gemeinderat Friedrich Altmann das Wort.

Der Obmann bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 05.12.2018 für die Monate Juli - September zur Kenntnis. Der Bericht wird einstimmig genehmigt und es wird der Kassierin die Entlastung ausgesprochen

**Punkt 3: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Wasserabgabenordnung**

## **der Marktgemeinde Eggern**

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Wassergebühren seit dem Jahre 2012 nicht mehr angepasst wurden und daher eine Erhöhung notwendig wird. Dies wurde auch bei der diesjährigen Gebarungsprüfung der NÖ Landesregierung festgestellt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll folgende Wasserabgabenordnung für die Marktgemeinde Eggern beschließen:

# **W A S S E R A B G A B E N O R D N U N G**

## **für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Eggern**

### **§ 1**

#### **Wasserversorgungsabgabe und Wassergebühren:**

- a) Wasseranschlussabgabe
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

### **§ 2**

#### **Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ-Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 1,921% der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten des Rohrnetzes (€ 312,26), das ist mit € 6,-- festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ-Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1,642.504,-- und eine Gesamtlänge des Wasserleitungsrohrnetzes von lfm 5.260 zugrunde gelegt.

### **§ 3**

#### **Ergänzungsabgaben**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 des NÖ-Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

### **§ 4**

#### **Sonderabgaben**

1. Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ-Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichtenden Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt

hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.

2. Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten angeführten Voraussetzungen zutreffen.
3. Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 5 Bereitstellungsgebühren

1. Der Bereitstellungsbeitrag wird mit € 25,-- pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
2. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m<sup>3</sup>/h) mal dem Bereitstellungsbetrag.  
Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser- Nennbelastung in m <sup>3</sup> /h	mal	Bereitstellungsbetrag	=	Bereitstellungs- gebühr in €
3		25,00		75,00
7		25,00		175,00

## § 6 Wasserbezugsgebühren

1. Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ-Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
2. Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,40 festgesetzt.

## § 7 Entstehung des Abgabensanspruches, Ablesungszeitraumes, Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr

1. Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ-Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
2. Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ-Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1.1. und endet am 31.12.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden zwei Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. Teilbetrag vom 1.1. bis 30.6.

2. Teilbetrag vom 1.7. bis 31.12.  
Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.2. und 15.08. fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für den folgenden Teilzahlungszeitraum neu festgesetzt.
3. Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
4. Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung mittels Zahlschein auf das Gemeindegeldkonto oder mittels Einzugsauftrag zu erfolgen.

## § 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserversorgungsabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1972, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 9 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2019 in Kraft. Mit Rechtswirksamkeit dieser Verordnung tritt die Wasserabgabenordnung vom 20.11.2012 außer Kraft.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **Punkt 4: Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2019 und über die Höhe der Abgaben (Steuern und Gebühren), deren Hebesätze und Entgelte sowie über den Mittelfristigen Finanzplan 2019 bis 2023**

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2019 lag in der Zeit vom 21.11.2018 – 06.12.2018 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Dem Gemeinderat werden der Voranschlag sowie der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2023 durch Verlesung zur Kenntnis gebracht. Die Steuern, Gebühren und Abgaben und deren Hebesätze für das Haushaltsjahr 2019 werden laut der öffentlichen Kundmachung dem Gemeinderat ebenfalls zur Kenntnis gebracht.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2019 sowie den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2023 laut Entwurf beschließen, ebenso die Höhe der Steuern, Gebühren und Abgaben sowie deren Hebesätze.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

**Punkt 5: Beratung und Beschlussfassung über eine Energieliefervereinbarung mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG**

Der Bürgermeister berichtet über die Verhandlungen betreffend Energieliefervereinbarung mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG.

Es liegt ein Anbot der EVN vor, mit einem Energie-Fixpreis von 0,060701 €/kWh für den Zeitraum von 1.1.2020 bis 31.12.2022.

Der Bürgermeister stellt den Antrag das Anbot anzunehmen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

Ende: 19.45 Uhr